\$ 27.

Nach Sembigter Atturtlitebertunsstung hat der Feldungsein die Verrchungsfarte neist bei von ihm angelegten Feldungschaften (§ 21 alebald an den Spezialssmutifier abjugeben, damit durch biest Dernehme der örtigten feldungschaften der Verschaften der Ver

Die Feidmessendung au diesem Junde insdesindere das Berchungsmanual, das Bernessinngeregister und eine Bestigtsandstabelle, d. i. eine aus dem Bernessingsergister extrahierte, fontoweise nach dem Eigentimmen und begeische lich nach den verschiederen selbständigen Bestigungen derselben geordnete Jusammenstellung der einsteinen Vurrisite zu enthalten.

Um die Bonitierung nicht aufzuhalten, hat der Feldmesser von dem Bermessungsbregister ein Duplikat, von der Berechungskarte eine Kopie (die Bonitierungs- oder Brouisonfarts) ausglerigen.

Sollten fig bei der örtlichen und erchnecischen Reutschaft gegenzugungs, Bermefinngs und Berechnungskuntichtigeiten der sonigen Röngelegen, so hat der Zeidungfes und Mitteliung der diefalligen Erinnerungen dies sonigklitig zu prüsen und, wenn er sie als begründer anertennem unsentgettlich zu berechtigen, im entaggeneigeten Allei dere seine Gegenbenere fungen mit strenger Befränstung auf das Schaftliche vorzuberingen und die Entschäungen und bie Entschäung des Westellemungsen zu rechtleten.

\$ 28.

Bei der Bonitierungsaufnahm far der Feldmeffer in der Weise mitzuwirken, daß er dem Stonomischen Spezialenwinisch debei allenfalben ger Hand zu geben, insbeschwiere nach Anweisung desiglier die andgewällten Prodektide (§ 25 der Ansellikrungsverrodiung gam Zusammenkungsgeleje) und jodann auch die angleinderen Bonitätsolschmitte nach sofortiger Angenfung bereicken